



Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511 120-

Hannover

200/13

11. Juni 2013

### **Ihre Eingaben vom 29.04.2013, 27.05.2013 und 29.05.2013**

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_

Ihr Schreiben vom 29.05.2013 habe ich als Gegenvorstellung gegen den hiesigen Bescheid vom 22.05.2013 aufgefasst und die Sach- und Rechtslage noch einmal geprüft. Ich habe jedoch keinen Grund gefunden, den angegriffenen Bescheid zu ändern. Neues tatsächliches Vorbringen, das zu einer anderen Beurteilung führen könnte, vermag ich Ihrem Schreiben vom 29.05.2013 nicht zu entnehmen. Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht betreffend Frau Dr. \_\_\_\_\_ besteht ebenfalls nicht, weil keinerlei Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen erkennbar sind.

Soweit Sie mit Ihrer Eingabe vom 27.05.2013 Strafanzeige gegen \_\_\_\_\_ Oberstaatsanwältin \_\_\_\_\_, Herrn Oberstaatsanwalt \_\_\_\_\_ und Herrn Dr. \_\_\_\_\_

erstatten, weise ich darauf hin, dass das Niedersächsische Justizministerium nicht der richtige Adressat für Strafanzeigen ist. Gemäß § 158 Absatz 1 StPO kann die Anzeige einer Straftat nur bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Weitere Schreiben zu dem bekannten Sachverhalt werde ich in der Zukunft prüfen, eine

Antwort werden Sie aber nur dann erhalten, wenn sich die Sachlage geändert haben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

---

Beglaubigt

---

Angestellte